

Geschäftsverzeichnissnr. 2661
Urteil Nr. 121/2004 vom 7. Juli 2004

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 18 Absatz 1 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes vom 22. August 2002 zur Festlegung von Maßnahmen in bezug auf die Gesundheitspflege, erhoben von der VoG AGIM und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 7. März 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. März 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die VoG AGIM, mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, square Marie-Louise 49, die GlaxoSmithKline AG, mit Gesellschaftssitz in 1332 Genval, rue du Tilleul 13, die Janssen-Cilag AG, mit Gesellschaftssitz in 2600 Berchem, Roderveldlaan 1, die Gesellschaft niederländischen Rechts Merck Sharp & Dohme BV, mit Betriebssitz in 1180 Brüssel, chaussée de Waterloo 1135, die Novartis Pharma AG, mit Gesellschaftssitz in 1800 Vilvoorde, Medialaan 40, die Pfizer AG, mit Gesellschaftssitz in 1050 Brüssel, boulevard de la Plaine 17, die Servier Benelux AG, mit Gesellschaftssitz in 1070 Brüssel, boulevard International 57, und die U.C.B. Pharma AG, mit Gesellschaftssitz in 1070 Brüssel, route de Lennik 437, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 18 Absatz 1 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes vom 22. August 2002 zur Festlegung von Maßnahmen in bezug auf die Gesundheitspflege (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. September 2002).

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 2. Juni 2004

- erschienen
- . RA X. Leurquin, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA J.-M. Wolter, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Der Ministerrat hat am 22. Juli 2003 einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben am 29. August 2003 einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat am 17. Oktober 2003 ebenfalls einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

- B -

Die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Artikel 18 des Gesetzes vom 22. August 2002 zur Festlegung von Maßnahmen in bezug auf die Gesundheitspflege bezieht sich auf den Beitrag auf den Umsatz der pharmazeutischen Unternehmen, der bereits durch Artikel 191 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung eingeführt worden war.

Dieser Artikel bestimmt:

« Art. 18. Artikel 191 Absatz 1 desselben Gesetzes, ersetzt durch den Königlichen Erlaß vom 12. August 1994 und abgeändert durch die Gesetze vom 20. Dezember 1995, 26. Juli 1996, 22. Februar 1998, 15. Januar 1999, 25. Januar 1999, 4. Mai 1999, 24. Dezember 1999, 12. August 2000, 2. Januar 2001 und 10. August 2001 und den Königlichen Erlaß vom 25. April 1997, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nr. 15^{quater} Absatz 1 (*sic*, zu lesen ist: Nr. 15 Absatz 1) werden die Wörter ' die in den Listen eingetragen sind, die dem Königlichen Erlaß vom 2. September 1980 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen sich die Kranken- und Invalidenpflichtversicherung an den Kosten der Fertigarzneimittel und der ihnen gleichgesetzten Produkte beteiligt, beiliegen ' durch die Wörter ' die in der Liste der erstattungsfähigen Arzneimittel eingetragen sind ' ersetzt.

2. In Nr. 15^{quater} § 2 wird Absatz 1 wie folgt ersetzt:

' In Erwartung der Festlegung des in § 1 Absatz 1 erwähnten Zusatzbeitrags in Bezug auf die eventuelle Überschreitung der Ausgaben des Jahres 2002 schulden die betreffenden pharmazeutischen Betriebe für das Jahr 2002 einen Vorschuß, der 1,35 Prozent des Umsatzes des Jahres 2001 entspricht. Der erste Teil des Vorschusses, der 1 Prozent des Umsatzes des Jahres 2001 entspricht, wird vor dem 1. Juli 2002 auf das Konto Nr. 001-1950023-11 des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung mit dem Vermerk " Erster Vorschuß Zusatzbeitrag Rechnungsjahr 2002 " überwiesen. Der zweite Teil des Vorschusses, der 0,35 Prozent des Umsatzes des Jahres 2001 entspricht, wird vor dem 15. Dezember 2002 auf das Konto Nr. 001-1950023-11 des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung mit dem Vermerk " Zweiter Vorschuß Zusatzbeitrag Rechnungsjahr 2002 " überwiesen. '

3. Eine Nr. 15*quinquies* mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

' Für das Jahr 2002 wird ein Zusatzbeitrag, der 1,5 Prozent des Umsatzes des Jahres 2001 entspricht, eingeführt unter den Bedingungen und gemäß den Modalitäten, die in Nr. 15 festgelegt sind.

Die in Nr. 15 Absatz 4 erwähnte Erklärung muß vor dem 1. November 2002 eingereicht werden.

Der Beitrag muß vor dem 1. Dezember 2002 auf das Konto Nr. 001-1950023-11 des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung mit dem Vermerk "Zusatzbeitrag Umsatz 2001 " überwiesen werden.

Die Einnahmen aus diesem Zusatzbeitrag werden den Rechnungen der Gesundheitspflegepflichtversicherung für das Rechnungsjahr 2002 eingegliedert. ' »

Nur Absatz 1 Nrn. 2 und 3 wird angefochten.

B.1.2. Sowohl in bezug auf Nr. 2 als auch auf Nr. 3 stellt der Hof fest, daß nur die Einführung eines Vorschusses auf den Zusatzbeitrag oder eines Zusatzbeitrags beanstandet wird, wobei die klagenden Parteien weder die näheren Regeln der Erklärung und Bezahlung dieses Vorschusses oder dieses Beitrags, noch die Verwendung des Aufkommens beanstanden.

Demzufolge beschränkt der Hof seine Prüfung auf die Bestimmungen von Artikel 18 Absatz 1 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes vom 22. August 2002, die den obenerwähnten Gegenstand regeln, und zwar Artikel 191 Absatz 1 Nr. 15*quater* § 2 erster Satz und Nr. 15*quinquies* Absatz 1 in der durch den obenerwähnten Artikel 18 abgeänderten Fassung.

B.2. In ihren Artikeln 226 bis 228 hat das Programmgesetz (I) vom 24. Dezember 2002 mehrere Änderungen an Artikel 191 des koordinierten Gesetzes vom 14. Juli 1994 vorgenommen.

Im vorliegenden Fall sind insbesondere die Artikel 227 und 228 zu berücksichtigen.

Einerseits ändert Artikel 227 nämlich Artikel 191 Absatz 1 Nr. 15*quater* des Gesetzes vom 14. Juli 1994 ab; er ersetzt unter anderem Paragraph 2 Absatz 1 erster Satz, eingefügt durch Artikel 18 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. August 2002, wobei es sich um die erste im vorliegenden Fall angefochtene Bestimmung handelt.

Andererseits ändert Artikel 228 des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 Artikel 191 Absatz 1 Nr. 15*quinquies* desselben Gesetzes ab; er ersetzt unter anderem Absatz 1 von Nr. 15*quinquies*, eingefügt durch Artikel 18 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. August 2002, wobei es sich um die zweite im vorliegenden Fall angefochtene Bestimmung handelt.

B.3.1. Gegen die Artikel 227 und 228 des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 - sowie gegen Artikel 226 desselben Gesetzes - wurde vor dem Hof eine Klage auf Nichtigerklärung erhoben, die unter der Nr. 2741 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen wurde.

In seinem Urteil Nr. 73/2004 vom 5. Mai 2004 hat der Hof diese Klage zurückgewiesen.

B.3.2. Daraus ergibt sich, daß die durch die Artikel 227 und 228 des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 vorgenommene Aufhebung der Bestimmungen von Artikel 18 Absatz 1 Nrn. 2 und 3, die im vorliegenden Fall beanstandet werden, endgültig geworden wirksam ist.

Die Klage ist gegenstandslos geworden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt die Klage für gegenstandslos.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. Juli 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior